

Synopsis zur Gemeindeordnung Birrwil

Neu	Alt	Begründung/ Erläuterungen												
Gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Birrwil diese Gemeindeordnung. Personenbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.	Die Einwohnergemeinde Birrwil erlässt gestützt auf die §§17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19.12.1978 folgende Gemeindeordnung	Formelle Anpassung												
I. Organisation														
§ 1 Die Gemeinde Birrwil untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.														
II. Behörden und Kommissionen	I. Behörden und Kommissionen													
§ 2 Die Mitgliederzahl für Behörden und Kommissionen wird wie folgt festgesetzt: <table><tr><td>Gemeinderat</td><td>5 Mitglieder</td></tr><tr><td>Finanzkommission</td><td>3 Mitglieder</td></tr><tr><td>Wahlbüro</td><td>2 Mitglieder</td></tr><tr><td>Ersatzmitglieder Wahlbüro</td><td>2 Mitglieder</td></tr><tr><td>Steuerkommission</td><td>3 Mitglieder</td></tr><tr><td>Ersatzmitglied Steuerkommission</td><td>1 Mitglied</td></tr></table>	Gemeinderat	5 Mitglieder	Finanzkommission	3 Mitglieder	Wahlbüro	2 Mitglieder	Ersatzmitglieder Wahlbüro	2 Mitglieder	Steuerkommission	3 Mitglieder	Ersatzmitglied Steuerkommission	1 Mitglied	1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern. 2. Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern. 3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern. 4. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen. 5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder zu wählen.	Streichung der Schulpflege infolge Abschaffung auf kantonaler Ebene. Steuerkommissionsersatzmitglieder sind seit 2001 auf 1 Mitglied beschränkt.
Gemeinderat	5 Mitglieder													
Finanzkommission	3 Mitglieder													
Wahlbüro	2 Mitglieder													
Ersatzmitglieder Wahlbüro	2 Mitglieder													
Steuerkommission	3 Mitglieder													
Ersatzmitglied Steuerkommission	1 Mitglied													
III. Durchführung der Wahlen	II. Durchführung der Wahlen													
§ 3 Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.	1. Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden. 2. Die Erneuerungswahl des Gemeinderates sowie die Ersatzwahl von einzelnen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten erfolgt getrennt von der Wahl des Gemeindeammanns/Vizeammanns in separaten Wahlgängen.	Aufteilung der Ziffer 1 in zwei separate Paragraphen. Keine separaten Wahlgänge von Gemeindeammann/Vizeammann mehr.												
§ 4 Die Abgeordneten in den Gemeindeverbänden werden durch den Gemeinderat gewählt.														
§ 5														

Die Erneuerungswahl des Gemeinderates sowie die Ersatzwahl von einzelnen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten erfolgen zusammen mit der Wahl von Gemeindeammann/Vizeammann.		
IV. Veröffentlichungen	IV. Veröffentlichungen	
§ 6 Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lenzburger Bezirksanzeiger.	Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Wynentaler Blatt und wenn nötig im Amtsblatt.	Das der Wynentaler eine kostenpflichtige Zeitung ist, wird neu der Lenzburger Bezirksanzeiger als amtliches Publikationsorgan festgelegt, da dieser gratis in alle Haushaltungen verteilt wird.
§ 7 Ausgenommen sind Publikationen, die von Amtes wegen im Amtsblatt des Kantons Aargau zu veröffentlichen sind.		
V. Zuständigkeiten	V. Zuständigkeiten	
§ 8 Dem Gemeinderat werden folgende Befugnisse übertragen: a) Abschluss von Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen nach Gemeindegesetz. b) Abschluss von Verträgen über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 100'000.00 pro Kalenderjahr. c) Abschluss von Verträgen über die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag von CHF 100'000.00 pro Kalenderjahr. d) Verträge zur Übernahme von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen, welche von Privaten gemäss den gültigen Normen der Gemeinde erstellt oder saniert worden sind.	1. Vereinbarungen über die Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen. 2. Der Erwerb von Grundstück und Liegenschaften bis zu einem Betrag von Fr. 50'000.–im Einzelfall fällt in die Kompetenz des Gemeinderates. Der Abschluss von Kaufverträgen mit einem Kaufpreis von über Fr. 50'000.–, sowie die Veräusserung und der Tausch von Grundstücken oder Liegenschaften fallen hingegen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. 3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.	Die Kompetenzsumme wurde angepasst, damit der Gemeinderat in dringenden Angelegenheiten schneller handeln kann. Zudem wurden die Buchstaben D und E ergänzt, damit auch hier schneller reagiert werden kann in Einzelfällen.

e) Begründungen und Aufhebungen von Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie die Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen.		
§ 9 Die Zuständigkeit für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer wird gemäss § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013 an den Gemeinderat übertragen.		Neu, Übertragung soll an Gemeinderat erfolgen, damit die Gesuche effizienter verarbeitet werden können. Viele Gemeinden haben die Zuständigkeiten an den Gemeinderat übertragen.
§ 10 Der Abschluss von Baurechts- und Kiesgrubenausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind Baurechtsverträge von geringfügiger Bedeutung und Kleinbauten (Trafostationen, Kabelverteilkabinen, Messstationen, Pumpstationen usw.), die der Gemeinderat abschliessen kann.		Keine Änderung gegenüber der bisherigen Anwendung.
§ 11 Alle weitergehenden Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.		Keine Änderung gegenüber der bisherigen Regelung.
VI. Referendumsrecht	III. Fakultatives Referendum	
§ 12 Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen ab Veröffentlichung verlangt wird.	Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.	Keine Änderung.
VII. Inkrafttreten	VI. Inkrafttreten	

§ 13 Die Gemeindeordnung tritt auf den 01. Juni 2022 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.	Die Gemeindeordnung tritt auf den 1.7.1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.	Formelle Anpassung infolge der Änderungen.
--	---	---